



## Vereinsatzung Musicalnetzwerk Nürnberg e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musicalnetzwerk Nürnberg e.V. (nachfolgend MNN genannt) und trägt den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder sowie die Verwirklichung gemeinsamer Musical-Projekte in Nürnberg und Umgebung mit dem Ziel, regionale Kultur oder Künstler zu stärken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den regelmäßigen Austausch der Mitglieder sowie Planung und Realisierung von Musicals in Nürnberg und Umgebung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus mitgestaltenden (aktiven) Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des MNN unterstützen will. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des MNN unterstützt und ideell oder finanziell stark fördert. Um in den Verein als aktives oder förderndes Mitglied aufgenommen zu werden, ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Über die Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind stets beitragsfrei und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

52 § 5 Pflichten der Mitglieder

53 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes aktive und för-  
54 dernde Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten  
55 Beitrag pünktlich zu entrichten. Jedes aktive Mitglied bringt sich ein, wie es kann und  
56 möchte.

57  
58 § 6 Verwendung der Finanzmittel

59 Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwe-  
60 cken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendun-  
61 gen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglie-  
62 der noch an andere Personen gewährt werden.

63  
64 § 7 Organe des Vereins

65 Organe des Vereins sind:

- 66 a) Mitgliederversammlung
- 67 b) der Vorstand

68  
69 § 8 Die Mitgliederversammlung

70 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den  
71 Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder  
72 dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist volle 14 (vierzehn) Kalendertage vor-  
73 her unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsge-  
74 mäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene An-  
75 zahl der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ers-  
76 ten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des  
77 Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit ge-  
78 fasst und protokolliert.

79 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

80

81 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 82 a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- 83 b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- 84 c) Wahl des Vorstandes;
- 85 d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- 86 e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 87 f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- 88 g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 89 h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- 90 i) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

91 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

92

93 § 9 Der Vorstand

94 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- 95 a) dem 1. Vorsitzenden des Vereins,
- 96 b) dem 2. Vorsitzenden des Vereins und
- 97 c) bis zu drei weiteren Beisitzern.

98

99 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode  
100 aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen aktiven Mitglie-  
101 der die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandes bis zur satzungsgemäßen Neu-  
102 wahl des gesamten Vorstandes.

103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142

Der Vorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand des Vereins kann eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

#### § 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

#### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das ACT-Center e.V., Dieselstr.77, 90441 Nürnberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche, erste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.2009 beschlossen. Die erste Satzungsänderung ist am 23.03.2013, die zweite Satzungsänderung ist am 22.10.2015, die dritte Satzungsänderung ist am 16.03.2017 und die vierte Satzungsänderung ist am 28.03.2019 per Mitgliederversammlung beschlossen worden. Die aktuellen Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 14.08.2019 beschlossen und treten mit gleichem Tage in Kraft.

Ende der Satzung.

Satzung bestätigt durch den 1. Vorsitzenden:

**Nürnberg, am 14.08.2019**

---

**1. Vorsitzender**